Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

evangelische Verein

Fink, Ernst Friedrich

Heidelberg, 1845

II. Ordnungen der Gemeinschaft der evangelischen Pflegerinnen

urn:nbn:de:bsz:31-13334

Visual Library

9.

Während die Mitglieder einzeln oder verbunden die vorkommenden Gelegenheiten zum Dienst der Armen, Kranken, Gefangenen und anderer Hülfsbedürftigen wahrnehmen und benutzen, macht es sich der Verein zum besonderen Geschäft, taugliche junge Leute von christlicher Gesinnung und unbescholtenem Wandel zur Ausbildung und Verwendung für solchen Dienst der Liebe zu sammeln.

10.

Als nächste Aufgabe betrachtet der evangelische Verein die Angelegenheit der christlichen Krankenpflege. Er sucht dafür zu wirken durch Erweckung allgemeiner Theilnahme in ausübenden Vereinen, besonders Frauenvereinen, durch Unterstützung von Krankenhäusern und Siechenhäusern, und durch Gewinnung junger Leute beiderlei Geschlechts für den Krankendienst in Häusern und Spitälern.

II.

Ordnungen der Gemeinschaft der evangelischen Pflegerinnen.

1.

Die evangelischen Pflegerinnen sind eine freie Genossenschaft von unverheiratheten Personen, welche sich aus Liebe zum Herrn für den Dienst der Armen und besonders der Kranken bilden wollen.

2.

An einem oder mehreren Orten des Landes besteht unter Aufsicht des evangelischen Vereins und Leitung durch geeignete Mitglieder ein Haus zur Aufnahme und Bildung derjenigen, welche sich die für Pflege der Armen und Kranken in Häu-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

sern und Spitälern erforderliche Tüchtigkeit in Gesinnung, Kenntnissen und Geschicklichkeiten erwerben wollen.

Mit einer solchen Bildungsschule für Krankenwärterinnen oder Pflegerinnen ist wo möglich eine Heilanstalt zu verbinden, worin Kranke, die der Arzt des Hauses für aufnehmbar erklärt, in jeder Beziehung verpflegt werden, Arme unentgeldlich, Vermögliche gegen eine Vergütung.

Die Stelle dieses Pflegestiftes oder Mutterhauses kann auch ein Spital vertreten, worin den Zöglingen der Eintritt oder Dienst gestattet ist, die dann noch außer diesem Dienste weitere Anleitung empfangen.

3.

Wer die Aufnahme in den Verein evangelischer Pflegerinnen wünscht, hat diese Bitte bei dem Vorstand des Hauses schriftlich einzureichen. Erforderlich ist:

1) unverheiratheter Stand (ledig oder verwittwet);

2) Alter von 18—40 Jahren;

3) lautere Frömmigkeit und untadelhafte Sitten, von dem Seelsorger oder einer andern glaubwürdigen Person bezeugt;

4) ärztlicher Gesundheitsschein, daß sie keine körperlichen Gebrechen hat;

5) Zeugniß des Pfarrers und Schullehrers über gehörig benutzten Religions- und Schulunterricht;

6) Heimathsschein und Geburtsschein;

7) Einwilligung der Eltern oder Vormünder.

Hiegegen erhält sie ein Blatt mit den Bedingungen der Aufnahme zur eigenen Prüfung ihrer Fähigkeit und ihrer Berufung.

4.

Jede Angemeldete hat eine vorläufige Probezeit von vier Wochen und, wenn sie darin sich nicht untauglich bewiesen, eine Lehrzeit von einem Jahre zu bestehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

In der Lehrzeit kann sie austreten, wann sie will. Beim Austritt nach dem Lehrjahre oder bei Entlassung erhält sie keine Vergütung, hat aber auch der Anstalt kein Kostgeld zu bezahlen.

5.

Nach der Lehrzeit werden die Zöglinge als wirkliche Pflegerinnen in die Gemeinschaft feierlich aufgenommen. Sie verpflichten sich zu einem dreijährigen Dienste und zur Befolgung der Hausordnung, die sie zu unterschreiben haben, und nach welcher sie sich der Armen- und Krankenpflege widmen.

6.

Ihre Pflichten sind ein stiller, ehrbarer Lebenswandel in Glauben an den Herrn, dem sie dienen, in Liebe zu dem Nächsten, an welchem sie dienen und in ehrerbietigem willigem Gehorsam gegen die Vorsteher, unter welchen sie dienen.

7.

Jedem Mitgliede des Vereins der Pflegerinnen bleibt sein Privatvermögen.

Die Pflegerinnen haben, so lange sie der Gemeinschaft angehören, keinen Erwerb durch Belohnung an Geld oder durch Geschenke, aber völligen Unterhalt, Kleidung, Wohnung und Pflege in gesunden und kranken Tagen, sowie auch den Rücktritt in die Anstalt, wenn sie alt oder schwach sind.

Für die Probezeit haben sie ihre Kleidung und Wäsche mitzubringen.

8.

Der Austritt steht nach den regelmäßigen drei Dienstjahren jeder Pflegerin frei. Für jedes Jahr des Dienstes erhält sie eine Mitgabe von 12 Gulden.

Der Vorstand hat das Recht, bei bedeutenden Uebertretungen der Pflicht eine Pflegerin zu entlassen, welche dann keine Vergütung erhält. Auch Vorsteher von Krankenhäusern,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

bei welchen Pflegerinnen arbeiten, können sie nach Gutfinden dem Vereine zurückgeben.

9.

Die Bildung der Pflegerinnen geschieht bei dem in christlichem Sinne geordneten Zusammenleben der Pflegeschwestern durch Unterricht eines Geistlichen und eines Arztes, und durch allmählige Einführung in alle Geschäfte des Berufes der Armen- und Krankenpflege.

10.

Die wirkliche Arbeit geschieht theils im Mutterhause, so bald hier eine Krankenanstalt eingerichtet ist, theils in Familien, theils in Spitälern.

11.

Unter Aufsicht eines Vorstandes, zu dem auch Frauenzimmer gehören, hat eine Hausmutter oder Oberschwester die Leitung des Hauses und der Pflegeschwestern nach Maßgabe der Hausordnung zu besorgen.

12.

Der Vorstand des Hauses empfängt von dem evangelischen Verein, dem er seine Berichte erstattet, Anweisungen für den Dienst und die nöthigen Mittel.

---

26. Schlußwort.

So sei denn auch in unserm Lande der Anfang gemacht, und wir hoffen und vertrauen, der Geist Gottes werde dieses Werk den Herzen nahe bringen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe